

Unterhaltungsverband Pulheimer Bach

Wasser- und Bodenverband
Geschäftsführung: 5084 Pulheim · Aachener Straße 80 · © (0 92 38) 80 81 56 (Prüfbeamter)
Sprechstunde: dienstags von 10-12 Uhr
Bauhof: Flies Klönne Pulheim-Geysen · © (0 92 38) 5 07 04

Unterhaltungsverband Pulheimer Bach · 5084 Pulheim · Aachen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
11/1894

Eine Begründung für eine Auflösung ist nicht gegeben.

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach und die Mitgliedstädte Bergheim und Pulheim und der Kreistag des Erftkreises haben, zusammen mit anderen wichtigen Institutionen beantragt, daß der Landtag von der beabsichtigten Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach Abstand nimmt.

Sollte sich für diese Anträge keine Mehrheit finden, ist der Verband bereit Verfassungsklage zu erheben.

H. Engel
(Horst Engel)
Verbandsvorsteher

Anlagen laut Text

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

hiermit überreiche ich Ihnen unsere Begründung

„Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach muß selbständig bleiben“.

Das beigelegte Faltblatt enthält neben Informationen über uns auch den rechtlichen Teil unserer nachstehenden Begründung, so daß Sie sich mit weniger Zeitaufwand auch nur über das Faltblatt informieren könnten, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

„Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach muß selbständig bleiben“

Ausführliche Begründung:

1. Ausgangssituation

Der 1964 gegründete Unterhaltungsverband Pulheimer Bach soll durch Novelle des Erftverbandsgesetz (ErftVG) aufgelöst werden. Die Aufgaben sollen dem Erftverband übertragen werden.

Resolutionen

Durch Resolutionen haben sich die Städte Bergheim und Pulheim und der Kreistag gegen die beabsichtigte Auflösung gewandt.
Weitere Unterstützungsschreiben liegen vor.

Erste Lesung der Gesetzesnovelle

Nach der ersten Lesung der o.a. Gesetzesnovelle erfolgte eine Überweisung in die Fachausschüsse (Umwelt, Landwirtschaft, Kommunalpolitik).

Mit der zweiten Lesung ist nach den Sommerferien zu rechnen.

Anhörung

Eine Anhörung der Vertreter des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach ist im Landtag NRW am 9.9.1992 vorgesehen.

Rechtslage

Vorbemerkung

Vor ca. 6 Jahren, bei der damaligen Neufassung des Gesetzes über den Ertfverband (ErtfVG, vom 3. Januar 1986), hat der Landesgesetzgeber das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung bei der Abfassung des § 4 Abs. 2 ("Übernahme von Aufgaben und Anlagen") mit folgender Regelung b e a c h t e t.

"(2) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem Verband durch Beschluß der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise übernehmen."
...

Mit der nun vorliegenden Gesetzesnovelle soll die Achtung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung hier plötzlich nicht mehr gelten - quasi im "Zugriffsverfahren" sollen Verbände aufgelöst werden.

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach wendet sich mit Nachdruck gegen seine drohende Auflösung und bittet die Landtagsabgeordneten, weil die Auflösung ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist, davon Abstand zu nehmen und die bewährte Regelung im § 4 (2) ErtfVG weiter fortbestehen zu lassen.

Rechtliche Begründung:

Entgegen der dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 6.4.1992 unter F) vorangestellten Annahme dürfte § 61 Abs. 4 der geplanten Novelle des ErtfVG in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

-Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer richtungsweisenden Entscheidung mit der Zulässigkeit der "Hochzoning" von Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln, auf überörtliche Körperschaften befaßt (NVwZ 1989, 347 ff.; Rastade-Entscheidung).

-Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof NW am 17.12.1990 die Verlagerung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Ertfverband für zulässig erachtet (NVwZ 1991, 467 ff.).

Auf der Basis dieser Rechtsprechung und der in der Literatur vertretenen Auffassung stellt sich die vorliegende in Rede stehende Verlagerung der Aufgabe der oberirdischen Gewässerunterhaltung (Pulheimer Bach, Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommeler Bach, Fließedeener Graben, Unterhaltung der Hochwasserrückhaltebecken, der Versickerungsanlagen und Gewässerrenaturierung) von dem Unterhaltungsverband Pulheimer Bach auf den Ertfverband als Eingriff in die institutionelle Garantie nach Art. 28 GG und Art. 78 Verfassung NW dar.

In der Kleinen Laache wurden in der Vergangenheit nur im Einzelfall Unterhaltungsmaßnahmen nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs

Auf Antrag der Stadt Pulheim und durch Verbandsbeschluß aus dem Jahre 1991 hat der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach seine Zuständigkeit auf die Große Laache erweitert, da die Grundwasseranreicherungsmaßnahmen für die GW in Köln an Bedeutung verloren haben und die Unterhaltung des Baches von der Quelle bis zur Mündung (Versickerung) zusammengehören.

Obwohl der Ertfverband hierzu mit seinem Einvernehmen zögert, rechnet der Unterhaltungsverband kurzfristig mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Grundwasserströme

Der Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommeler Bach, der Fließedeener Graben und der Pulheimer Bach versickern in das Grundwasser der Rheintalscholle.

Keine Verbindung zur Ertf

Die Ertfalscholle und die Rheintalscholle sind durch ein Sprungsystem voneinander getrennt. Die Grundwasserleiter Kies/Sand sind durch Tonschichten abgedichtet. Eine hydrologische Verbindung beider Schollen besteht in den oberen Grundwasserstockwerken nicht.

Grundwasserabsenkungen durch den Tagebau

Die Grundwasserabsenkungen durch den Tagebau in der Ertfalscholle wirken sich durch das o.a. Sprungsystem in der Rheintalscholle deutlich weniger aus. Dagegen sind im Bereich der Kleinen- und Großen Laache extreme Hoch- und Niedrigwasser des Rheins durch die dann schwankenden Wasserspiegel zu beobachten.

Weder die oberirdischen noch die unterirdischen hydrologischen Gegebenheiten im Verbandsgebiet rechtfertigen also eine Zuständigkeit für den Ertfverband zu begründen.

Fazit:

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach hält sein mit der o.a. Gesetzesnovelle beabsichtigte Auflösung für verfassungswidrig.

Darüber hinaus sprechen die aufgeführten Sachargumente zusätzlich gegen eine Auflösung und Übernahme der Unterhaltungsaufgaben durch den Ertfverband.

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach hat seit seiner Gründung seine Aufgaben bestens erfüllt. Er arbeitet bürgernah und kostengünstig. Seine Leistungsfähigkeit ist anerkannt. Viele Schreiben beweisen dies.

versickerungsbecken beider Vorfluter

Fliedener Graben und Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommeler Bach münden in einem großen, baulich eingefaßten und begrünten versickerungsbecken. Auch hier ist die entsprechende Gewässerstationierungskarte falsch und muß überarbeitet werden (ist veranlaßt). Dies Becken liegt im Stadtgebiet Pulheim, zwischen Stommel und Stommeler Busch, an der K 17. Aus Sicherheitsgründen ist das Versickerungsbecken über eine der üblichen Schiebereinrichtungen und einer ca. 45 m lange Rohrleitung mit der Verlängerung des Hahnengrabens, einem wechselseitigen Graben mit Gefälle in Richtung Morzbach verbunden. Der Morzbach mündet in die Erft.

Die Dimensionierung des Versickerungsbeckens mit über 25 000 Kubikmeter Auffangvolumen hat bislang dazu geführt, daß kein Tropfen Wasser über die Rohrleitung in den Hahnengraben geflossen ist.

Pulheimer Bach

B: Früheres Gebiet des Pulheimer Bachverbandes

Der Pulheimer Bach, ein natürlicher Bach mit Quellen in Bergheimglessen und Pulheim-Sinthorn (Kauschenbroich) fließt in Richtung Pulheim. Er versickert in der Kleinen - und Großen Laache (alter Rheinarm) am Rande der Niederterrasse.

C: Das Verbandsgebiet ist zum Rhein hin orientiert

Der alte Pulheimer Bachverband hatte zu keiner Zeit weder eine natürliche noch eine künstliche Verbindung zur Erft.

Nach der Fusion von Pulheimer- und Stommeler-Bachverband (16.12.1980) könnte nun sachwidrig und völlig willkürlich konstruiert werden, daß wegen des o.a., aus Sicherheitsgründen gebauten Schieberbauwerkes und der Rohrleitung vom Versickerungsbecken zur Verlängerung des Hahnengrabens, das Verbandsgebiet eine Verbindung zur Erft habe - oder im oberirdischen Einzugsbereich der Erft liege. Dies hat sich im Raum Stommel, spätestens seit dem Anschluß Stommels an die Zentralkläranlage in Pulheim, im Juli 1988 völlig geändert.

D: Kleine- und Große Laache

Der Erftverband ist zur Regulierung des Grundwasserspiegels und war zur Begleitung eines inzwischen ausgelaufenen Forschungsprogramms in der Großen Laache tätig; ihm sind nur für die Große Laache entsprechende Dienstbarkeiten eingeräumt worden. Dies hing mit dem Abschlag von Wasser aus dem Kölner Randkanal in die Große Laache und der vor Jahren gewünschten Grundwasseranreicherung für das von der GEW-Köln betriebene Wasserwerk in Köln-Weller zusammen.

Es handelt sich dort also nicht um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, so wie sie der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach vornimmt.

Das Bundesverfassungsgericht differenziert zwischen Eingriffen in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung und solchen in Randbereiche. Der Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung ist hier ersichtlich nicht betroffen, da der Stadt Pulheim und der Stadt Bergheim auch ohne Gewässerunterhaltung noch ein hinreichendes Betätigungsfeld zu eigenverantwortlicher Gestaltung verbleibt.

Bei Eingriffen in Randbereiche muß eine Abwägung vorgenommen werden: Das BVerfG formuliert, daß der Gesetzgeber eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeininteresses entziehen darf; das ist vor allem dann der Fall, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre.

Demgegenüber scheidet das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - als Rechtfertigung eines Aufgabenzugs aus (NVwZ 1989, 347, 350).

Die Unterhaltung und Renaturierung der Gewässer im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach stellt unstreitig eine Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung dar, da sie keinen überörtlichen Bezug aufweist.

Sie ist aber u.a. aus folgenden Gründen eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter.

Der Hochwasserschutz steht im vitalen Interesse der im Verbandsgebiet lebenden Bürger und ganz besonders der Bachanlieger. Viele haben die in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Hochwasser in bleibender Erinnerung.

Dabei gilt es eine bedeutende lokale Besonderheit im Verbandsgebiet, zu berücksichtigen, wie kürzlich vom Wetteramt Essen unterstrichen wurde (Rheinland, Jahrgang 35, Nr. 6, S. 4 ff.):

Das Verbandsgebiet liegt, bezogen auf die Hauptwindrichtung, in Lee der großen Kraftwerke von Bergheim und Grevenbroich. Es kann deshalb vorkommen, daß feuchte Atlantikluft zusätzlich durch die Kraftwerkschwaden aus den vielen Kühltürmen aufgeladen wird. So entstehen dann plötzlich starke, "künstlich erzeugte Schauer oder Gewitter". Meist fällt dann in kürzester Zeit so viel Niederschlag, daß es sehr darauf ankommt, daß die durch die Hochwasserrückhaltebecken aufgefangenen Wassermassen kontrolliert zu Tal fließen können. Dies konnten die Mitarbeiter des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach, zeit- und ortsnah und unter Berücksichtigung der topografischen Besonderheiten, mit einem ausgeklügelten Alarmplan stets garantieren.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die beabsichtigte Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach mit einem sachgerechten Abwägungsvorgang verbunden ist?

Wasserwirtschaftliche Einheit

In der Begründung zu § 61 Abs. 4 der Erftverbandsnovelle findet sich das Argument der Herstellung der wasserwirtschaftlichen Einheit sowie der Hinweis, daß das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach im Einzugsbereich der Erft liegt, bzw. von der Aufgabenwahrnehmung durch den Erftverband nachhaltig betroffen wird.

Diese Begründung dürfte den Anforderungen zumindest der Rasteder Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht genügen.

Unstreitig ist offensichtlich, daß der Hochwasserschutz, die bisherige Gewässerunterhaltung und die Renaturierung, ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Mithin läßt sich nicht sagen, daß ohne die beachtete Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt wäre. Daran ändert auch das eingangs im Gesetzentwurf aufgeführte Kostensargument nichts.

Daraus folgt, daß nach den Maßstäben des BVerfG eine sachgerechte Abwägung nicht vorgenommen wurde.

Aufgabenverteilungsprinzip

Mildere Maßstäbe legt demgegenüber offensichtlich der Verfassungsgerichtshof NW an (NVwZ 1991, 467, 468). Die Abwägung muß hiernach nur ergeben, daß die den Aufgabenzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Verteilungsprinzip (Art. 78 Verfassung NW) überwiegen.

Auch diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, daß die Aufgabenübertragung auf den Erftverband nicht vertretbar ist.

Auch bei gegenteiliger Auffassung verletzt die geplante Novelle des ErftVG die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Es ist - wie beschrieben - erkennbar, daß die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NW mit der Rasteder-Entscheidung des BVerfG nicht vereinbar ist, sofern die Anforderungen an den gesetzgeberischen Abwägungsprozeß in Rede stehen.

Eine weitere Divergenz zwischen den beiden verfassungsrechtlichen Entscheidungen tritt übrigens hinzu:

Während das BVerfG davon ausgeht, daß der beschriebene Abwägungsvorgang im Gesetzgebungsverfahren selbst durchgeführt werden muß, begnügt sich der VGH NW damit, daß ein Gericht später anhand objektiver Gründe die Abwägung nachvollziehen kann (NVwZ 1991, 467, 469).

Ergebnis

Falls erforderlich, Verfassungsklage

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die geplante Novelle verfassungswidrig ist, so daß der Ausgang einer Klage günstig beurteilt wird.

3. Hauptsachargumente

Kostensargument

Die mit der Gesetzesnovelle dem Erftverband neu zugeordneten Unterhaltungsmaßnahmen dürften in Zukunft erheblich kostenintensiver sein, da sie von einem größeren Verwaltungsapparat begleitet und Entscheidungsprozesse bürokratischer ablaufen werden.

Der Vorstandsvorsitzende des Erftverbandes, Herr Hans Gottfried Bernrath, MdB, hat in der Presse am 4.7.1992 dargestellt, daß die Umsetzung der Gesetzesnovelle alleine wegen der beachtlichsten strittigen Mitbestimmungsregelung jährlich über 200 TDM zusätzlich kosten würde. Dem kann ernsthaft nicht entgegen gehalten werden, "bei den Aufsichtsbehörden werde Verwaltungsaufwand abgebaut".

Die beim Erftkreis zum Zwecke der Aufsicht über den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach gebundenen Kapazitäten sind nicht quantifizierbar und dürften kaum ins Gewicht fallen; zudem sind im Erftkreis eine Reihe von Wasser-, Boden- und Dränverbänden von der o.a. Gesetzesnovelle nicht betroffen.

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach ist leistungsfähig, arbeitet sparsam und effektiv.

Die Zahl der Mitarbeiter (5) des Verbandes ist stabil. Die Führung des Verbandes, die Verwaltung und die Vertreterversammlung sind ehrenamtliche Aufgaben. Sie werden mit Erfolg wahrgenommen aus dem direkten Erleben, aus der Ortsnähe und der daraus resultierenden Liebe zum Detail, mit hohem persönlichem Engagement und äußerst kurzen Entscheidungswegen; Handlungsbedarf hinsichtlich von Mitbestimmungsfragen besteht nicht.

4. Argument Einzugsgebiet

A: Früheres Verbandsgebiet des Stommeler Bachverbandes

Fliestedener Graben

Der Fliestedener Graben ist kein natürlicher Bach, sondern ein wechselfeuchter Graben zur Regulierung der Vorflut. Sein Wasser versickert im Verbandsgebiet in einem Versickerungsbecken.

Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommeler Bach

Auch der Büsdorfer- und Ingendorfer Bach, im Volksmund, zusammen mit dem Stommeler Bachabschnitt, insgesamt als Stommeler Bach bekannt, ist kein natürlicher Bach. Er reguliert als Graben, ab Ortslage Stommeln bis zur Versickerung verrohrt, die Vorflut der in einer Senke liegenden Ortsteile.

Seit dem Abriss der alten Kläranlage und dem Anschluß Stommeln an die Zentralkläranlage in Pulheim (Juli 1988) wird kein Wasser mehr in Richtung Morf-Stommeler Bruchverband geführt - die Gewässerstationierungskarte (letzte Auflage) muß in diesem Bereich überarbeitet werden (ist veranlaßt).

PULHEIMER BACHVERBAND

Seit 28 Jahren Renaturierung und Schutz gegen Hochwasser



„...die beabsichtigte Auflösung des Bachverbandes ist ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und damit verfassungswidrig – notfalls müssen wir klagen...“

Renaturierung: An der Fuchshecke, Bergheim-Fliestedten (im weiteren Verlauf „Ommelstal“), ein Refugium für Flora und Fauna.

Jetzt geht es um den Erhalt der Selbständigkeit des Bachverbandes. Die Bürger von Bergheim und Pulheim werden um Unterstützung gebeten.



Vor 45 Jahren:
 Pulheim: Venloer Straße (Marktplatz) Bötchenfahren bei einem halben Meter Hochwasser in der Ortsmitte.

Vor 20 Jahren:
 Stommeln: Dorfanger – nichts geht mehr.
 In den tieferliegenden Straßen stand das Hochwasser bis zu zwei Meter hoch.



Der Bachverband unterhält 14 Regenrückhaltebecken, die vor Hochwasser schützen.

Regenrückhaltebecken und Volumen:

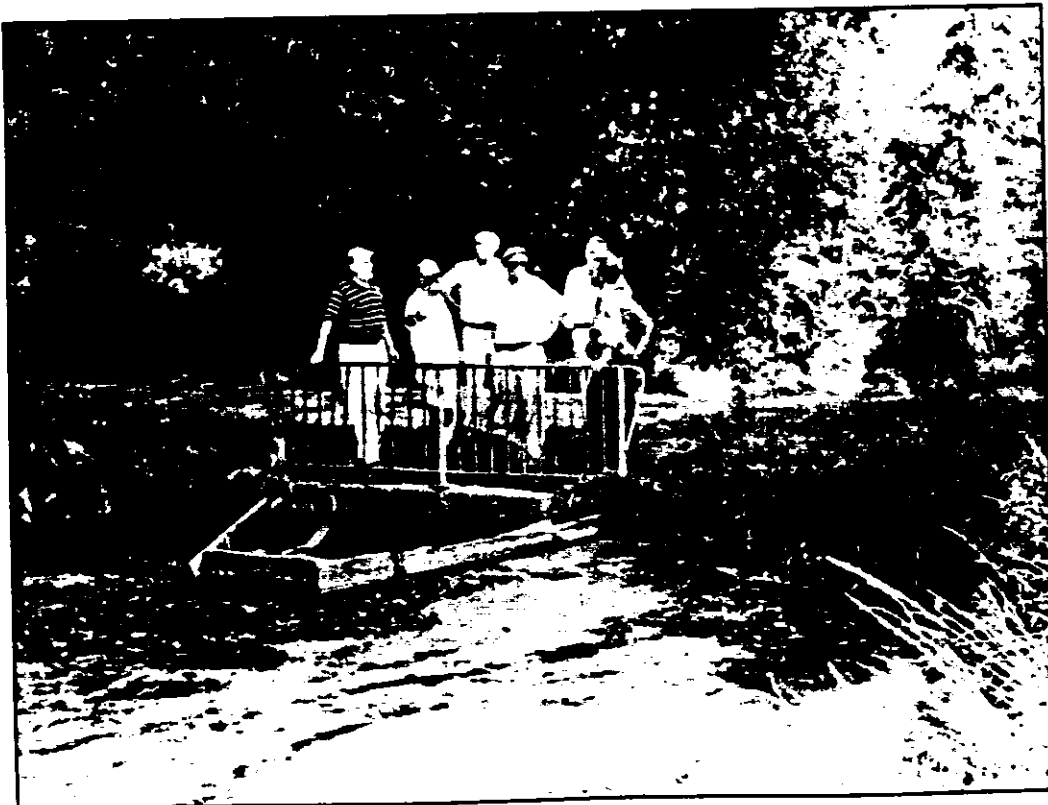
1. Glessen: 23.000 m³
2. Glessen: 59.300 m³
3. Sinthern: 77.000 m³
4. Büsdorf: 2.500 m³
5. Büsdorf: 82.500 m³
6. Büsdorf: 15.000 m³
7. Büsdorf: 800 m³
8. Büsdorf: 9.000 m³
9. Ingendorf: 450.000 m³
10. Stommeln: 80.000 m³
11. Stommeln: 90.000 m³
12. Stommeln: 1.000 m³
13. Stommeln: 50.000 m³
14. Stommeln: 125.000 m³



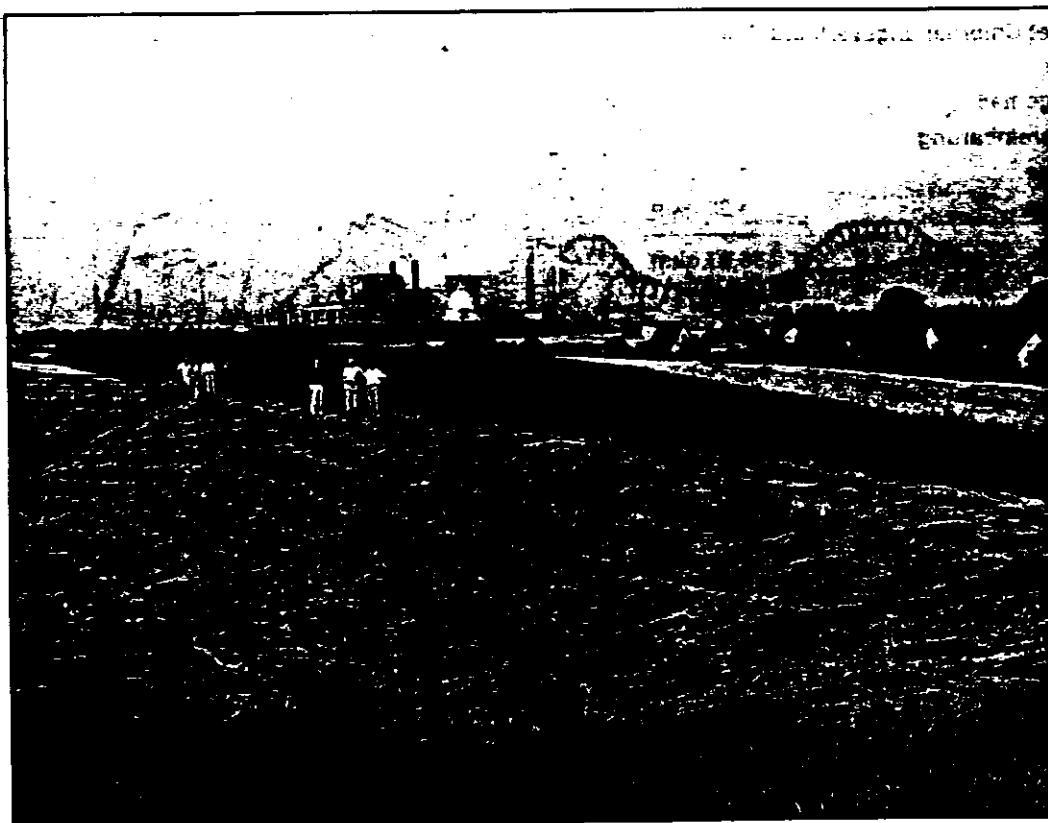
Stommel: Versickerungsbecken an der K 14 für den Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommelner Bach und den Fliestedener Graben. Fassungsvermögen 25.000 Kubikmeter.

Das Regenwasser versickert im Verbandsgebiet.
Gesamtfläche: 56,87 qkm

Pulheim: Große Laache, früher ein alter Rheinarm, heute naturbelassene Versickerung des Pulheimer Baches. V. l.: Günter Schmitz, Sebastian Schiffer, Werner Böttcher, Willy Schnitzler, Hermann Müller und Horst Engel.



Durch Ortsnähe ist der Pulheimer Bachverband schnell und unbürokratisch in der Lage, Schutzmaßnahmen bei Katastrophenregen einzuleiten und mit viel Engagement die Renaturierung seiner Gewässer voranzutreiben.



Wasserläufe mit einer Gesamtlänge von über 26 Kilometer werden unterhalten; davon liegen auf Bergheimer Gebiet 10,9 km und auf Pulheimer Gebiet 15,7 km.

Büsdorf, Kaulsgasse: Durch Schieber- und Drosselbauwerke wird die Abflußmenge kontrolliert. Ein ausgeklü-

geltes Alarmsystem trägt den topografischen und klimatischen Besonderheiten im Verbandsgebiet Rechnung.

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vor ca. 6 Jahren, bei der damaligen Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG, vom 3. Januar 1986), hat der Landesgesetzgeber das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung bei der Abfassung des § 4 Abs. 2 („Übernahme von Aufgaben und Anlagen“) mit folgender Regelung beachtet.

„(2) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem Verband durch Beschluß der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise übernehmen.“...

Mit der nun vorliegenden Gesetzesnovelle soll die Achtung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung plötzlich nicht mehr gelten – quasi im „Zugriffsverfahren“ sollen Verbände aufgelöst werden.

Wir wenden uns gegen die drohende Auflösung unseres Verban-

des, und bitten Sie, weil dies ein unzulässiger Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist, davon Abstand zu nehmen und die bewährte Regelung im § 4 (2) weiter fortbestehen zu lassen.

Rechtliche Begründung:*

Entgegen der dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 6. 4. 1992 unter F) vorangestellten Annahme dürfte § 61 Abs. 4 der geplanten Novelle des ErftVG in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer richtungsweisen Entscheidung mit der Zulässigkeit der „Hochzonung“ von Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln, auf überörtliche Körperschaften befaßt (NVwZ 1989, 347 ff.; Rastede-Entscheidung).

Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof NW am 17. 12. 1990 die Verlagerung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Erftverband für zulässig erachtet (NVwZ 1991, 467 ff.).

Auf der Basis dieser Rechtsprechung und der in der Literatur vertretenen Auffassung stellt sich die vorliegend in Rede stehende Verlagerung der Aufgabe der oberirdischen Gewässerunterhaltung (Pulheimer Bach, Büsdorfer-, Ingendorfer- und Stommeler Bach, Fliestedener Graben, Unterhaltung der Hochwasserrückhaltebecken, der Versickerungsanlagen und Gewässerrenaturierung) von dem Unterhaltungsverband Pulheimer Bach auf den Erftverband als Eingriff in die institutionelle Garantie nach Art. 28 GG und Art. 78 Verfassung NW dar.

Das Bundesverfassungsgericht differenziert zwischen Eingriffen in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung und solchen in Randbereiche. Der Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung ist hier ersichtlich nicht betroffen, da der Stadt Pulheim und der Stadt Bergheim auch ohne Gewässerunterhaltung noch ein hinreichendes Betätigungsfeld zu eigenverantwortlicher Gestaltung verbleibt.

Bei Eingriffen in Randbereiche muß eine Abwägung vorgenommen werden: Das BVerfG formuliert, daß der Gesetzgeber eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter den

Gemeinden nur aus Gründen des Gemeininteresses entziehen darf; das ist vor allem dann der Fall, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Demgegenüber scheidet das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration – etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung – als Rechtfertigung eines Aufgabenzugs aus (NVwZ 1989, 347, 350).

Die Unterhaltung und Renaturierung der Gewässer im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach stellt unstreitig eine Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung dar, da sie keinen überörtlichen Bezug aufweist. Sie ist aber u. a. aus folgenden Gründen eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter.

Der Hochwasserschutz steht im vitalen Interesse der im Verbandsgebiet lebenden Bürger und ganz besonders der Bachanlieger. Viele haben die in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Hochwasser in bleibender Erinnerung.

Dabei gilt es, eine bedeutende lokale Besonderheit im Verbandsgebiet zu berücksichtigen, wie kürz-



Sinthern: Das Regenrückhaltebecken schützt die angrenzende Wohnbebauung. Nach Erhöhung des Dammes faßt das Becken 125.000 Kubikmeter Regenwasser, die kontrolliert zu Tal fließen können.

Glessen: Direkt am alten Friedhof war der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich, um verheerende Hochwasser, die sogar die Gräber freispülten, zu bändigen.



Unterhaltungs- verband Pulheimer Bach

**EHREN-
AMTLICH:**
Verbandsvorsteher:
Horst Engel,
stv. Verbands-
vorsteher:
Werner Böttcher
Verbands-
geschäftsführer:
Hermann Müller
Verbands-
ingenieur:
Willy Schnitzler
stv. Verbands-
ingenieur:
Helmut Stötzel
**HAUPT-
AMTLICH**
Verbandsmeister:
Sebastian Schiffer
und 4 Mitarbeiter

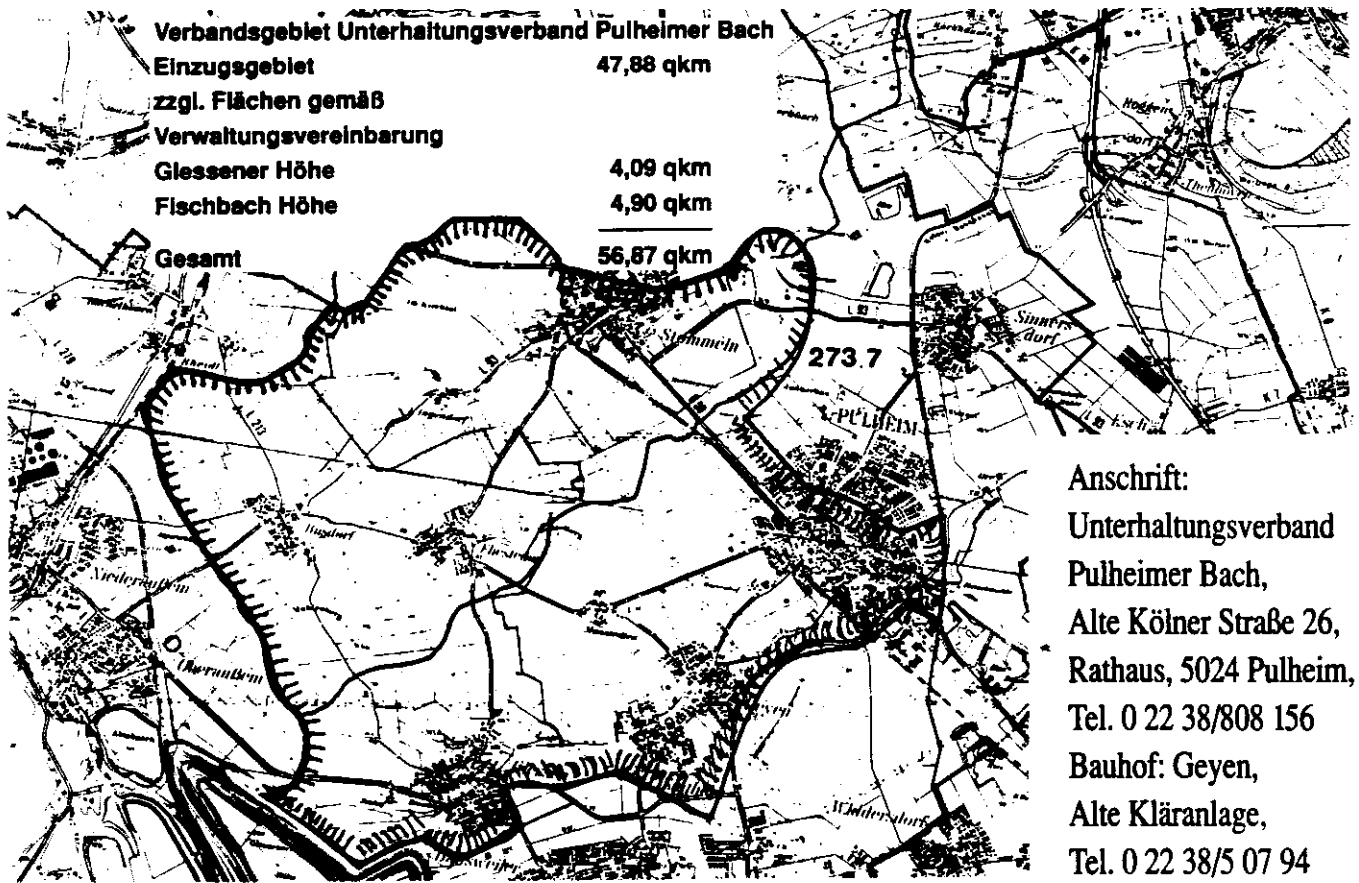
MITGLIEDER DER VERBANDS- VERSAMMLUNG:

Stadt Bergheim:
Berthold Heilmann,
(Büsdorf)
Günter Schmitz
(Büsdorf)
Christian Trier
(Glessen)

Stadt Pulheim:
Stephan Decker
(Geyen)
Hans Dold
(Stommeln)
Hildegard Lenke
(Stommeln)

STELLVERTRETER:

Stadt Bergheim:
Heinrich Heusen
(Glessen)
Werner Zimmermann
(Büsdorf)
Willi Roth
(Hüchelhoven)
Stadt Pulheim:
Karin Burmeister
(Pulheim)
Jörn Meier
(Brauweiler)



Anschrift:
 Unterhaltungsverband
 Pulheimer Bach,
 Alte Kölner Straße 26,
 Rathaus, 5024 Pulheim,
 Tel. 0 22 38/808 156
 Bauhof: Geyen,
 Alte Kläranlage,
 Tel. 0 22 38/5 07 94

lich vom Wetteramt Essen unterstrichen wurde (Rheinland, Jahrgang 35, Nr. 6, S. 4 ff.):

Das Verbandsgebiet liegt, bezogen auf die Hauptwindrichtung, in Lee der großen Kraftwerke von Bergheim und Grevenbroich. Es kann deshalb vorkommen, daß feuchte Atlantikluft zusätzlich durch die Kraftwerksschwaden aus den vielen Kühltürmen aufgeladen wird. So entstehen dann starke, „künstlich erzeugte Schauer oder Gewitter“. Meist fällt dann in kürzester Zeit so viel Niederschlag, daß es sehr darauf ankommt, daß die durch die Hochwasserrückhaltebecken aufgefangenen Wassermassen kontrolliert zu Tal fließen können.

Dies konnten die Mitarbeiter des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach, zeit- und ortsnah und unter Berücksichtigung der topografischen Besonderheiten, mit einem ausgeklügelten Alarmplan stets garantieren.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die beabsichtigte Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach mit einem sachgerechten Abwägungsvorgang verbunden ist?

Wasserwirtschaftliche Einheit

In der Begründung zu § 61 Abs. 4 der Erftverbandsnovelle findet sich das Argument der Herstellung der wasserwirtschaftlichen Einheit sowie der Hinweis, daß das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach im Einzugsbereich der Erft liegt, bzw. von der Aufgabenwahrnehmung durch den Erftverband nachhaltig betroffen wird.

Diese Begründung dürfte den Anforderungen zumindest der Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht genügen.

Unstreitig ist offensichtlich, daß der Hochwasserschutz, die bisherige Gewässerunterhaltung und die Renaturierung, ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Mithin läßt sich nicht sagen, daß ohne die beabsichtigte Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt wäre. Daran ändert auch das eingangs im Gesetzentwurf aufgeführte Kostenargument nichts.

Daraus folgt, daß nach den Maßstäben des BVerfG eine sachgerechte Abwägung nicht vorgenommen wurde.

Aufgabenverteilungsprinzip

Mildere Maßstäbe legt demgegenüber offensichtlich der Verfassungsgerichtshof NW an (NVwZ 1991, 467, 468). Die Abwägung muß hiernach nur ergeben, daß die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Verteilungsprinzip (Art. 78 Verfass. NW) überwiegen.

Auch diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, daß die Aufgabenübertragung auf den Erftverband nicht vertretbar ist.

Auch bei gegenteiliger Auffassung verletzt die geplante Novelle des ErftVG die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Es ist – wie beschrieben – erkennbar, daß die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NW mit der Rastede-Entscheidung des BVerfG nicht vereinbar ist, sofern die Anforderungen an den gesetzgeberischen Abwägungsprozeß in Rede stehen.

Eine weitere Divergenz zwischen den beiden verfassungsrechtlichen Entscheidungen tritt übrigens hinzu:

Während das BVerfG davon ausgeht, daß der beschriebene Abwägungsvorgang im Gesetzgebungsverfahren selbst durchgeführt werden muß, begnügt sich der VGH NW damit, daß ein Gericht später anhand objektiver Gründe die Abwägung nachvollziehen kann (NVwZ 1991, 467, 469).

Ergebnis

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die geplante Novelle verfassungswidrig ist, so daß der Ausgang einer Klage günstig beurteilt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete, lassen Sie es bitte nicht so weit kommen. Achten Sie das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Lassen Sie die Novelle in der zweiten Lesung im Landtag NW so nicht passieren. Lassen Sie vielmehr – wie eingangs geschildert – den 1986 eingeführten § 4 (2) des ErftVG weiter bestehen.

Horst Engel, Verbandsvorsteher
 20. August 1992

*1) weitere Sachargumente siehe Beilage